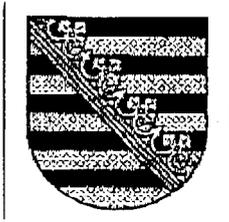


Ausfertigung



Landgericht Dresden

Zivilabteilung

Aktenzeichen: 3 S 428/13
Amtsgericht Meißen 104 C 77/13

Vert.	Präs. RGL		RF/KE	MO:
RA	EINGEGANGEN			Rechts rten
SB	06. NOV. 2013			Rechts- spr.
TO: Bil.	Arens, Kordel & Richter Rechtsanwälte			Zah- lung
ZBA				Steuer- befrei.

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

~~AV~~
vertreten durch die ~~Komplex~~
diese vertreten d. ~~bedingte Grundstück~~

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Arens & Kordel**, Stübelaallee 55, 01309 Dresden,
Gz.: 0390/13/10

gegen

~~AG~~
Gz.: ~~135-148~~

vertreten durch d. Vorstand

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ~~AG~~

wegen Forderung

erlässt die 3. Zivilkammer des Landgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. jur. Schmitt
Richterin am Landgericht Kremz
Richter am Landgericht Maier

am 05.11.2013

nachfolgende Entscheidung:

1. Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass die Kammer beabsichtigt, die eingelegte Berufung nach § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO zurückzuweisen, da diese ohne Aussicht auf Erfolg scheint und auch eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist.
2. Zu dem Hinweis kann die Berufungsklägerin **blinnen zwei Wochen** Stellung nehmen. Die Berufungskammer regt an, dass die Berufungsklägerin die Berufung innerhalb der gesetzten Frist zur Vermeidung weiterer Verfahrenskosten zurücknimmt. Eine Rücknahme der Berufung vor Erlass eines Beschlusses nach § 522 ZPO würde zu einer Gebührenermäßigung nach GKG-KVNr. 1222 führen.

Gründe:

Nach einhelliger Auffassung der Berufungskammer ist die eingelegte Berufung der Beklagten ohne Erfolgsaussicht. Hierzu ist im Einzelnen Folgendes auszuführen:

1. Aus der Anlage K 2 ergibt sich, dass [REDACTED] bei der Klägerin ein Ersatzfahrzeug angemietet hatte. Anlage K 1 lässt erkennen, dass die Ehefrau von [REDACTED] dessen Ansprüche an die Klägerin abgetreten hat. Zwar ist in erster Instanz eine Vollmacht der Ehefrau ([REDACTED]) nicht vorgetragen; die familienrechtlichen Verbindungen zwischen [REDACTED] und ihrem Ehemann [REDACTED] sind jedoch unstreitig. Auch das Berufungsgericht geht davon aus, dass die Ehefrau des Geschädigten [REDACTED] in Vertretung für ihren Ehemann gehandelt hat. Eine solche Vertretungsmacht ergibt sich schon aus § 1357 BGB. Im Übrigen ist zutreffend von erster Instanz vermerkt worden, dass die Berufungsklägerin eine wirksame Abtretung nicht ausreichend bestritten worden ist. Die Berufungsklägerin hatte in erster Instanz vorgetragen, dass kein Mietvertrag abgeschlossen worden sei. Hierzu hat sie dargetan, dass man

dem Zedenten zugesichert habe, dass man ihn wegen der Mietwagenkosten keinesfalls in Anspruch nehmen würde, auch dann nicht, wenn der Versicherer des Unfallgegners nicht für die gesamten Mietwagenkosten aufkommen würde. Hierfür wurde von Berufungsklägerseite Zeugenbeweis angetreten. Das Ausgangsgericht hat mit Recht keine Veranlassung für die Erhebung des Beweises gesehen, da die von Berufungsklägerseite insoweit aufgestellte Behauptung zu unsubstantiiert ist, als dass sie als Tatsachengrundlage für einen zulässigen Beweis dienen könnte. Es ist unklar, wer wann und wo solche angeblichen Zusagen, wie von Berufungsklägerseite behauptet, gemacht haben soll.

2. Das Ausgangsgericht hat sich zutreffend auf den Normaltarif der Schätzgrundlage "Schwacke-Liste" gestützt. Auch dies ist nach Auffassung der Berufungskammer nicht zu beanstanden.

Die Bemessung der Höhe des Schadensersatzanspruches ist in erster Linie Sache des nach § 287 ZPO besonders freigestellten Tatrichters. Dies hat das Landgericht Dresden wie hier in vergleichbaren Fällen stets vertreten. Diese Rechtsauffassung teilt auch der Bundesgerichtshof und das Oberlandesgericht Dresden - zuletzt in der Entscheidung vom 31.07.2013, Az.: 7 U 1 952/12, wie von Berufungsbeklagten vorgelegt wurde.

Das Berufungsgericht hat rechtlich nur zu überprüfen, ob der Tatrichter erhebliches Vorbringen der Parteien unberücksichtigt gelassen, Rechtsgrundsätze der Schadensbemessung verkannt, wesentliche Bemessungsfaktoren außer Betracht gelassen oder seiner Schätzung unwichtige Maßstäbe zugrunde gelegt hat.

Die Art der Schätzgrundlage gibt, was die Berufungsklägerin verkennt, § 287 ZPO nicht vor. Die Schadenshöhe darf lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden und ferner dürfen wesentliche die Entscheidungen bedingende Tatsachen nicht außer Acht bleiben. Auch darf das Gericht in für die Streitentscheidung zentralen Fragen auch auf Sachlage unerlässlich fachliche Erkenntnisse nicht verzichten. Gleichwohl können in geeigneten Fällen Listen oder Tabellen bei der Schadensschätzung Verwendung finden (vgl. Senatsurteile vom 11. März 2008 - VI ZR 164/07, VersR 2008, 699, Rn. 9 und vom 14. Oktober 2008 - VI ZR 308/07, VersR 2008, 1706, Rn. 22, zuletzt Bundesgerichtshof, Urteil vom 18.12.2012, Az.: VI ZR 316/11 m.w.N.). Dem gemäß hat der 6. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes mehrfach ausgesprochen, dass der Tatrichter in Ausübung des Ermessens nach § 287 ZPO den "Normaltarif" grundsätzlich auch auf der Grundlage des "Schwacke-Mietpreisspiegels" in maßgebenden Postleitzahlengbiet (ggf. mit Sachverständi-

gerberatung) ermitteln kann (BGH Urteile vom 9. Mai 2006 - VI ZR 117/05, VersR 2006, 986, Rn. 6; vom 30. Januar 2007 - VI ZR 99/06, VersR 2007, 516, Rn. 8; vom 12. Juni 2007 - VI ZR 161/06, VersR 2007, 1144, 1145; vom 24. Juni 2008 - VI ZR 234/07, VersR 2008, 1370, Rn. 22 und vom 18. Mai 2010 - VI ZR 293/08, VersR 2010, 1054, Rn. 4).

Der Bundesgerichtshof hat auch die Schätzung auf der Grundlage des "Schwacke-Mietpreisspiegels 2006" grundsätzlich nicht als rechtsfehlerhaft erachtet, obwohl gerade die Anwendung dieser Liste vehement bekämpft wird (BGH Urteile vom 11. März 2008 - VI ZR 164/07; vom 19. Januar 2010 - VI ZR 112/09, VersR 2010, 494 und vom 2. Februar 2010 - VI ZR 139/08, VersR 2010, 545 sowie - VI ZR 7/09, VersR 2010, 683), was jedoch nicht bedeutet, dass eine Schätzung auf der Grundlage anderer Listen oder Tabellen, wie etwa der sogenannten Fraunhofer Liste oder einer Schätzung nach dem arithmetischen Mittel bei der Markterhebung (so OLG Saarbrücken SVR 2010, 103; zuletzt LG Arnsberg, Urteil vom 26.02.2013, Az.: 5 S 46/11) grundsätzlich rechtsfehlerhaft wäre.

Die Eignung von Listen und Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, bedarf nur der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall erheblichen Umfang auswirken (BGH, Urteile vom 11. März 2008 - VI ZR 164/07, aaO, Rn. 9; vom 14. Oktober 2008 - VI ZR 308/07, aaO, Rn. 19 und vom 2. Februar 2010 - VI ZR 139/08, aaO, Rn. 25 sowie - VI ZR 7/09, aaO, Rn. 19).

3. Solche Mängel zeigt die Beklagte nicht auf. Das Gericht sieht keine Erhebungsfehler bei der Beschaffung derjenigen Daten, die Eingang in der Liste gefunden haben.

Aber auch aus den von der Beklagten mit Schriftsatz vom 25.02.2013 vorgelegten Internetausdrucken (dort als Anlage B 1) lassen sich keine konkreten Tatsachen ableiten, die sich auf den zu entscheidenden Fall erheblich auswirken.

Konkrete Mängel werden nicht bereits dadurch aufgezeigt, dass Alternativangebote aus dem Internet vorgelegt werden, die im Preis deutlich niedriger sind als die der Schwacke-Liste (OLG Koblenz, Urteil vom 24.01.2011, Az.: 5 U 40/2009).

Gegen die Vergleichbarkeit dieser Internetpreise spricht bereits, dass es sich dabei um einen Sondermarkt handelt, der nicht ohne Weiteres mit dem allgemeinen regionalen Mietwagenmarkt vergleichbar ist (Bundesgerichtshof, Urteil vom 02.02.2010, ZR 7/2009, VersR 2010, 545; OLG Karlsruhe NZV 2010, 472).

Die vorgelegten Internetofferten betreffen nicht den tatsächlichen Anmietzeitpunkt 04.04.2012 bis 20.04.2012, sondern andere Zeiträume, so dass bereits nicht sicher festgestellt werden kann, dass der Geschädigte nach dem Unfall auf ein Fahrzeug zu diesem Preis hätte zurückgreifen können (vgl. zum Beispiel OLG Karlsruhe NZV 2010, 472; OLG Köln NZV 2010, 144).

Das entwertet die Aussagekraft erheblich, weil es nahelegt, dass Verfügbarkeit und Preis eines Mietwagens vom jeweiligen Anmietzeitpunkt abhängt. Problematisch ist auch - die Internetausdrucke sind insoweit nicht wirklich aussagekräftig, ob die sonstigen realen Bedingungen für die Anmietung mit denen der erfolgten Anmietung identisch waren (Angebot oder tatsächliche Verfügbarkeit).

Selbst wenn für die Anmietung im konkreten Fall die Einschränkungen ohne Bedeutung wären, weil die Voraussetzungen im konkreten Fall erfüllt oder erfüllbar werden, so steht dies den vorbezeichneten Ausführungen nicht entgegen. Es kommt nicht darauf an, ob über irgend eine Internetbuchung im konkreten Fall eine Anmietung günstiger gewesen wäre. Das dürfte nahezu in allen Fällen möglich sein, sondern ob durch die Vorlage von Screenshot die Selbstgrundlage für den konkreten Fall insgesamt in Frage gestellt wird. Dabei spielt unabhängig vom Einzelfall alle realen Bedingungen eine Rolle, die Einfluss auf den Wert der Schätzgrundlage haben können. Das Landgericht Köln hat hierzu in seiner Entscheidung vom 13.06.2012 - Az.: 13 S 340/11 - zutreffend ausgeführt, dass auch der Bundesgerichtshof keinen Rechtssatz aufgestellt habe, wonach allein die Behauptung einer günstigen Anmietmöglichkeit dazu führe, dass von einer Schätzungsmöglichkeit kein Gebrauch zu machen wäre. Der Beklagten oblege es, ihren entsprechenden Sachvortrag gegen die Tauglichkeit der herangezogenen Liste zu beweisen. Der insoweit einzig angetretene Sachverständigenbeweis sei indes ersichtlich untauglich. Gleiches gilt für den vorliegenden Fall.

Dieser Auffassung vertritt auch die erkennende Kammer. Aufgabe eines Sachverständigen ist es, aufgrund seines Fachwissens Wertungen und Schlussfolgerungen aus vorgegebenen Tatsachen zu ziehen und nicht der Ausforschung zu dienen.

4. Ein Abzug für Eigensparnisse brauchte auch nicht vorgenommen werden, weil die Geschädigte jeweils ein klassenniedrigeres Fahrzeug angemietet hatte.

Dieser Auffassung entspricht der obergerichtlichen Rechtsprechung (BGH VersR 2013/730; OLG Celle, VersR 1994, 741 f.; NJW-RR 2012, 802, 805; OLG Nürnberg, r+s 1994, 456, 457; OLG Frankfurt am Main, OLG-Report 1995, 3, 5; 1995, 175, 176; OLG Hamm, VersR 1999, 769; SP 2000, 384; OLG Stuttgart, VersR 2009, 1680, 1682; Erman/Ebert, BGB, 13. Aufl., §

249 Rn. 106; MünchKommBGB/Oetker, 6. Aufl., § 249 Rn. 441; Palandt/Grüneberg, BGB, 72. Aufl., § 249 Rn. 36; Buschbell/Buschbell, MAH Straßenverkehrsrecht, 3. Aufl., § 24 Rn. 91; Geigel/Knerr, Der Haftpflichtprozess, 26. Aufl., Kap. 3 Rn. 91; Notthoff, VersR 1995, 1015, 1017). Diese Auffassung geht von der Erwägung aus, dass der Geschädigte grundsätzlich berechtigt ist, einen gleichwertigen Ersatzwagen anzumieten (BGH, Urteil vom 17.03.1970 - Az.: VI ZR 108/68; Versicherungsrecht 1970, 547; Urteil vom 02.03.1982 - Az.: VI ZR 35/80, Versicherungsrecht 1982, 548, 549). Miete er gleichwohl ein einfaches Fahrzeug an, widerspreche ein Ersparnisabzug der Billigkeit, weil der Schädiger so in doppelter Weise entlastet würde. Das Gericht schließt sich dieser Auffassung ebenso an.

5. Auch ist nach Auffassung der Berufungskammer nicht zu beanstanden, dass das Auskunftsgericht den Tagestarif zugrunde gelegt hat, da die Reparaturdauer zum Zeitpunkt der Anmietung nicht ersichtlich war.

Die hiergegen von Berufungsklägerseite vorgebrachten Einwendungen können auch hier nicht greifen.

Dr. jur. Schmitt
Vorsitzender Richter am
Landgericht

Kremz
Richterin am Landgericht

Maier
Richter am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Dresden, 05.11.2013

Hauck
Hauck
Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz
- Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulaausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote